

Geschäftsverteilung des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
für das Jahr 2025

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

L.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Lange, bis zum 28.02.2025 zugleich stellvertretender Vorsitzender
ordentlicher Beisitzer bis zum 28.02.2025:	RVG Kaysers
ordentliche Beisitzerin ab dem 01.03.2025:	R'in OVG Dr. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender
ordentliche Beisitzerin:	R'in OVG Stybel
ordentlicher Beisitzer vom 01.05. bis 31.07.2025	RVG Kaysers

3. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):**

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Traub

4. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Traub

5. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
stellvertr. Vorsitzender:	ROVG Traub
im Falle seiner Verhinderung:	ROVG Lange

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalter.

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
stellvertr. Vorsitzender:	ROVG Traub
im Falle seiner Verhinderung:	ROVG Lange

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalter.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Amtsperiode 01.01.2022 - 31.12.2025):

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
Beisitzer:	ROVG Traub Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland
Beisitzerin:	R'inOVG Dr. Koch (bis zum 28.02.2025 wegen Abordnung an den StGH verhindert) Vertreter: RiOLG Dr. Kramer

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Richterin oder der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

8. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzerin	R'inOVG Stybel, bis zum 28.02.2025 zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentlicher Beisitzer bis zum 28.02.2025:	ROVG Lange
ordentliche Beisitzerin ab dem 01.03.2025:	R'inOVG Dr. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

PräsOVG Prof. Sperlich und

ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen. Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen; sie können auch nicht von den Beteiligten einvernehmlich vorgeschlagen werden.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Spruchrichter in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 – 4 und 8:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngsten Beisitzerinnen und Beisitzer des anderen Senats und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richterinnen oder Richter in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richter am VG Kaysers (bis zum 28.02.2025 und vom 01.05. bis 31.07.2025), Richter am OVG Lange, Richterin am OVG Dr. Koch (ab

dem 01.03.2025) und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) 8. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Lange (bis zum 28.02.2025) bzw. Richterin am OVG Dr. Koch (ab dem 01.03.2025) nicht mit, treten Richter am VG Kaysers (bis zum 28.02.2025 und vom 01.05. bis 31.07.2025), Richter am OVG Lange (ab dem 01.03.2025), Richter am OVG Traub und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

d) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richter am OLG Dr. Kramer, die zum Richter am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Senate vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den vertretungsweise mitwirkenden anderen Vorsitzenden, andernfalls durch das dienstälteste vertretungsweise mitwirkende Mitglied eines Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

4.) Verhinderung:

Eine Richterin oder ein Richter gilt auch als verhindert, während sie oder er:

- einen Einführungslehrgang oder eine Arbeitsgemeinschaft für Referendarinnen und Referendare leitet
- an Prüfungen mitwirkt
- Prüfungsklausuren beaufsichtigt

- Lehrveranstaltungen an öffentlichen Hochschulen oder Schulen durchführt
- Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes durchführt
- den Examensvorbereitungskurs durchführt
- ihr oder sein Amt als Mitglied des Staatsgerichtshofs ausübt.

B.

Zuständigkeiten der Senate:

1. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren 03 00 und ohne Hochschulrecht 02 20)	02 00
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
4.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Staatsangehörigkeitsrecht 05 32)	05 00
5.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
6.	Umweltrecht	10 00
7.	Asylrecht	18 00
		18 10
		18 20
		18 30
		19 00
		19 10
		19 20
		19 30
		20 00
		21 00
		22 00

22 10
22 20
23 00
23 10
23 20

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	02 20
2.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
3.	Ausländerrecht (einschließlich aller Durchsuchungsanordnungen, die der Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen, auch wenn die Abschiebung durch das BAMF angedroht oder angeordnet wurde)	06 00
4.	Abgabenrecht	11 00
5.	Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind	13 00
6.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
7.	Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind (einschließlich Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO)	17 00
8.	Justizverwaltungsrecht Sofern in Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5., 6. oder 8. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben.	17 10
9.	Archivrecht	17 20
10.	Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30

3. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):**

Disziplinarrecht der Bundesbeamten und Bundesbeamten

14 10

4. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Disziplinarrecht der Landesbeamten und Landesbeamten

14 20

5. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Personalvertretungsrecht des Bundes

13 81

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Personalvertretungsrecht der Länder

13 82

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO**

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

17 00

8. Senat

Numerus-clausus-Verfahren

03 00

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

Bremen, den 19. Dezember 2024

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Stybel

gez. Lange

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Kramer